

Die Rechtseinheit des österreichischen Staates.
Eine staatsrechtliche Untersuchung auf Grund der Lehre von der
lex posterior.

Von

Dr. ADOLF MERKL (Wien).

A. Allgemeiner Teil.

**I. Der Staat im historisch-politischen und im
rechtlichen Sinn.**

Die historisch-politischen Staatsindividualitäten Europas tragen zum überwiegenden Teile alte, manche sogar altherwürdige Namen, welche oft auf Jahrhunderte in die Vergangenheit zurückreichen, zum Teil sogar eine das Jahrtausend überdauernde Geschichte aufweisen. Der sich gleich bleibende Name ist in diesen Fällen das Symbol einer Einheit, mit der die historisch-politischen Wissenschaften operieren, die sich durch das Gleichbleiben¹ oder wenigstens durch eine sogenannte organische Fortentwicklung von Land und Leuten, von Kultur und Zivilisation, von Gebräuchen und Machtverhältnissen und anderen derartigen Faktoren herausstellt. Findet die auf diese Erscheinungen gerichtete Betrachtung eine ständige Identität oder doch nur eine allmähliche sprunglose Wandlung, welche die Verwandtschaft mit dem vorangegangenen historisch-

¹ Es ist nur ein relatives Gleichbleiben; übrigens bleibt sich wohl kaum etwas in menschlichen Dingen absolut gleich. — Das philosophische Problem der Identität kann in diesem Rahmen nicht aufgerollt werden.